

## 1 Inkrafttreten, Geltungsbereich und (Teil-)Ungültigkeit

- 1.1 *Mit Wirkung ab 1.5.2015* unterliegen alle Verträge zwischen Sunnen AG (Sunnen) und seinen Kunden *ausschliesslich* diesen AGB. Ausdrückliche schriftliche Abänderung bleibt vorbehalten. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt und entfalten keine Wirkung. Soweit Sunnen-Offerten von diesen AGB abweichen, haben erstere Vorrang. Unsere AGB gelten für alle zukünftigen Geschäfte mit unseren Kunden, auch wenn sie nicht jedes Mal wieder von neuem vereinbart werden.
- 1.2 Alle Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform mit Unterschrift der Vertragsparteien. Unterschriebene Kommunikation via Telefax sind gültig. E-Mails sind gültig betreffend des Datums, benötigen aber eine unterschriebene Bestätigung.
- 1.3 Die Auftragsbestätigung ist massgebend für den quantitativen und finanziellen Umfang der Leistungen von Sunnen. Sie gilt als vom Geschäftspartner in allen Teilen anerkannt, wenn sie nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt schriftlich und detailliert beanstandet wird.

## 2 Offerten von Sunnen; Bestellungen der Kunden

- 2.1 Die Gültigkeit der *Offerten* von Sunnen ist auf 60 Tage ab Offert Datum - und in jedem Fall auf die Dauer der jeweils relevanten Preislisten *befristet*.
- 2.2 Sunnen's *Offerten* gelten *nur* für den Adressaten.

## 3 Preise

- 3.1 Die von Sunnen genannten *Preise* gelten in Euro (FCA) ab Sunnen's Geschäftssitz in 8586 Ennetaach-Erlen/Schweiz.
- 3.2 Die *Kosten* für Steuern (inkl. MwSt.), Gebühren und Abgaben (inkl. Zoll) jeglicher Art gehen zu Lasten des *Kunden*.

## 4 Transport

- 4.1 Auf Anfrage übernimmt Sunnen die CIF-Lieferung. Die daraus entstandenen Lieferkosten und die Kosten für die nötigen Dokumente wie Ursprungszeugnis werden dem Käufer überbunden.
- 4.2 Sämtliche Beanstandungen betreffend Schäden und Verspätung der Fracht sind direkt gegenüber dem Spediteur geltend zu machen.

## 5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Bei Bestellungen im Betrage von über Euro 50'000.-- hat die Bezahlung alternativ wie folgt zu erfolgen:
  - unwiderrufliches Akkreditiv über den ganzen Rechnungsbetrag, bestätigt durch Credit Suisse, CH-8587 Weinfelden oder
  - im Voraus 30% bei Auftragsbestätigung  
60% bei Abnahme im Werk Sunnen  
10% innert 30 Tagen nach Ablieferung
- 5.2 Bei Bestellungen im Betrage von Euro 50'000.-- oder weniger hat die Bezahlung alternativ wie folgt zu erfolgen:
  - im Voraus mit einem Skonto von 2 % mittels T/T oder
  - innert 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum.
- 5.3 Sämtliche anfallenden Bankspesen (Bankgebühren für I/C Kommission, respektive T/T oder SWIFT Kosten) gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.4 Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung und Leistung schriftlich erfolgen. Andernfalls gilt diese als abschliessend anerkannt.

## 6 Verzug des Kunden

- 6.1 Der Kunde gerät mit Ablauf ob genannter Zahlungsfristen in *Verzug*. Ab dann ist 6% *Verzugszins* pro Jahr geschuldet.
- 6.2 Überdies sind Sunnen die durch den Verzug des Kunden entstehenden *Kosten*, insbesondere diejenigen der notwendigen Rechtsverfolgung inklusive Anwalts- und Gerichtskosten, zu *erstatten*.
- 6.3 Der Verzug des Kunden berechtigt Sunnen *ausserdem*, alle weiteren Leistungen einzustellen, vom Vertrag zurückzutreten, die gelieferten Produkte zurückzufordern bzw. nach schriftlicher Ankündigung zurückzunehmen und die Erfüllung anderer Verträge mit dem Kunden aufzuschieben oder solche Verträge ohne weitere Formalitäten aufzuheben sowie *ferner* zu Schadenersatz. Die genannten Massnahmen kann Sunnen auch sofort, ohne entsprechende Ankündigung oder nochmalige Mahnung, ergreifen.

## 7 Lieferumfang, Lieferfristen und Teillieferungen

- 7.1 *Im Lieferumfang nicht inbegriffen* sind weiterführende technische Spezifikationen, Zusammenbau, Montage, Immaterialgüterrechte aller Art, Umwelt- oder sonstige über die üblichen Sunnen-Standardtests hinausgehenden Tests, Zertifizierungen und über die Sunnen-Standardverpackung hinausgehende Verpackung.
- 7.2 Insbesondere ist der Kunde für die Installation von Elektrisch, Wasser, Zu- und Abluft etc. zuständig.
- 7.3 Von Sunnen in diesen Bereichen erbrachte Leistungen werden zusätzlich verrechnet.
- 7.4 Von uns genannte *Lieferfristen* sind bloss Richtzeiten und *nicht* bindende Zusicherungen oder Fixtermine.
- 7.5 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so hat er den Sunnen daraus entstehenden Schaden einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen zu ersetzen; weitergehende Ansprüche von Sunnen bleiben vorbehalten. Sofern die eben erwähnten Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Produkte spätestens in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist bzw. seine Mitwirkungspflichten verletzt hat.
- 7.6 Sunnen haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen nur für Lieferverzug, sofern dieser auf einer von Sunnen vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Vertragsverletzung beruht.
- 7.7 *Teillieferungen* sind zulässig; sie werden wie durchgeführt verrechnet.

## 8 Transport, Gefahrtragung und Haftung

- 8.1 Der Kunde ist verantwortlich für *Transport* sowie Transportpapiere, -mittel und -route.
- 8.2 Die *Versicherung* ist Sache des Kunden.
- 8.3 Die *Kosten* für Transport (inkl. Be- und Ablad) und *Versicherung* gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.4 Die *Gefahr* für Verlust, Zerstörung und Beschädigung sowie die *Haftung* für die Produkte trägt in jedem Fall der Kunde, sobald sie für den Transport/Versand ausgeschieden sind. Gehen die Produkte aus irgendeinem Grund an Sunnen zurück, verbleibt die Gefahr und Haftung beim Kunden, bis sie am Geschäftssitz von Sunnen abgeladen worden sind.

## 9 Abnahme und Mängelrüge

- 9.1 Der Liefergegenstand oder die einzelnen im Vertrag vereinbarten Teilleistungen werden bei der Übernahme im Werk von Sunnen einer Abnahmeprüfung unterworfen.
- 9.2 Die Abnahme erfolgt durch Sunnen und den Kunden ge-

meinsam. Im Falle von Differenzen ziehen die Parteien einen unabhängigen Experten zu. Werden dabei die behaupteten Mängel gefunden, trägt Sunnen deren Kosten, ansonsten der Kunde.

- 9.3 Die Abnahme wird in einem durch beide Parteien zu unterzeichnenden Protokoll festgehalten. Darin sind alle erkannten Mängel inkl. Massnahmen zu deren Behebung festzuhalten. Zeigen sich bei der Abnahme Mängel, erfolgt keine Abnahme oder eine Teilabnahme unter dem schriftlichen Vorbehalt der Nachbesserung.
- 9.4 Sunnen ist verpflichtet, Mängel gemäss den Regeln über die Gewähr Gewährleistung (Ziff. 10) zu beheben. Misslingt die Nachbesserung, gelten die dort festgelegten Regeln. Als Abnahmedatum gilt das Datum der Protokollunterzeichnung. Soweit Nachbesserung oder eine neue Abnahme vorbehalten sind, gilt als Abnahmedatum das Datum der damaligen vorbehaltlosen Abnahme. Für Teilleistungen gilt dasselbe Prozedere.
- 9.5 Erfolgt eine Lieferung ohne Abnahme (Ziff. 9.1) hat der Kunde bei *erkennbaren Mängeln* umgehend nach Eingang der Produkte (bzw. bei Zusammenbau oder Montage durch oder im Auftrag von Sunnen unmittelbar nach Abschluss dieser Arbeiten) schriftlich Anzeige zu erstatten und den Mangel detailliert zu beschreiben. Transportschäden und Minderlieferungen sind zusätzlich sofort schriftlich dem Frachtführer und dem Spediteur anzuzeigen.
- 9.6 *Verborgene Mängel* sind sofort nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen und detailliert zu beschreiben.
- 9.7 Unterlässt der Kunde die korrekte Mängelrüge, so gelten die Produkte als vorbehaltlos *genehmigt*.

## 10 Gewährleistung und Haftung

- 10.1 Für *Mängel* ihrer Produkte *haftet* Sunnen unter der Voraussetzung, dass der Kunde seinen Prüfungs- und Rügepflichten gemäss Ziff. 9 korrekt nachgekommen ist. Die Gewährleistungszeit beträgt 12 Monate und beginnt nach Installation bzw. unterschriebenem Abnahmeprotokoll jedoch spätestens 3 Monate nach Lieferung.
- 10.2 Für die *Verjährung der Gewährleistungsansprüche* gelten die gesetzlichen Fristen.
- 10.3 Bei Vorliegen eines Mangels, ist Sunnen *nach seiner Wahl* zur *Mangelbeseitigung* oder zur *Ersatzlieferung* berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung trägt Sunnen alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass das Produkt an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Sunnen steht es frei, für die Reparatur- bzw. Ersatzzeit ein Ersatzprodukt zur Verfügung zu stellen. Schlägt die Mangelbeseitigung / Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. Diese Wahl ist Sunnen umgehend nach dem Fehlschlagen der Mangelbeseitigung schriftlich zu erklären.
- 10.4 Im Falle von Ersatz oder Reparatur läuft *keine neue*, sondern lediglich der noch nicht verstrichene Teil der ursprünglichen *Gewährleistungsfrist*.
- 10.5 Jede *weitergehende Sach- und Rechtsgewährleistung* ist *ausgeschlossen*.
- 10.6 Sunnen *haftet* nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruches für Schäden des Kunden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Sun-

nen oder ihre Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

*Im übrigen* ist die *Haftung von Sunnen ausgeschlossen*. Insbesondere haftet Sunnen nicht für Schäden, die nicht am Produkt selber entstanden sind. Die zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben vorbehalten.

## 11 Immaterialgüterrechte

- 11.1 Alle *Immaterialgüterrechte* (wie z.B. Patente, Marken oder die Firmenbezeichnung) *verbleiben bei Sunnen*.
- 11.2 Der Kunde darf Immaterialgüterrechte von Sunnen *nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung* von Sunnen benutzen. Vorbehalten bleibt die Verwendung von Sunnen-Werbematerial.
- 11.3 Behaupten *Dritte* die Verletzung ihrer Immaterialgüterrechte durch Sunnen-Produkte, hat der Kunde Sunnen unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Kunde hat Sunnen in der Abwehr solcher Ansprüche nach besten Kräften und nach Sunnen's Instruktionen zu unterstützen. Sunnen haftet dem Kunden für allfällige Schäden, die aus solchen behaupteten oder tatsächlichen Verletzungen entstehen nach Massgabe von Ziff. 10.6. Ausserdem steht es Sunnen frei, Produkte zu ändern oder auszutauschen, die potentiell oder tatsächlich Immaterialgüterrechte Dritter verletzen, ohne dass daraus irgendein Anspruch auf Entschädigung (oder anderweitig) des Kunden entsteht.
- 11.4 Stellt der Kunde eine mögliche *Beeinträchtigung von Sunnen -Immaterialgüterrechten* fest, hat er Sunnen unverzüglich schriftlich zu informieren und hierauf Sunnen in der Wahrnehmung von Sunnen's Rechten gemäss Sunnen's Anweisungen nach besten Kräften zu unterstützen.
- 11.5 Der *Kunde garantiert*, dass Sunnen durch die Herstellung von Produkten gemäss Sunnen's Entwürfen, technischen Daten oder Anweisungen keine Immaterialgüterrechte Dritter verletzt. Er haftet vollumfänglich für alle Folgen aus einer solchen behaupteten oder tatsächlichen Verletzung.

## 12 Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Die gelieferten Produkte verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und Sunnen, *Sunnen's Eigentum*.
- 12.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug (vgl. dazu auch vorne Ziff. 6.1), ist Sunnen berechtigt, die gelieferten Produkte *zurückzuverlangen* oder selbst *zurückzunehmen*. In der Rücknahme durch Sunnen ist kein Rücktritt vom Vertrag zu sehen, es sei denn, Sunnen hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der gelieferten Produkte durch Sunnen liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme der gelieferten Produkte ist Sunnen zu deren freihändigen *Verwertung* befugt. Der daraus resultierende Erlös abzüglich angemessener Verwertungskosten ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen.
- 12.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Sunnen unverzüglich schriftlich zu *benachrichtigen*, damit Sunnen seine Rechte wahrnehmen kann. Der Kunde haftet für den Sunnen entstandenen Ausfall.
- 12.4 Sunnen verpflichtet sich, die Sunnen zustehenden vorgenannten *Sicherheiten* auf Verlangen des Kunden insoweit *freizugeben*, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten

Sunnen's zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten

liegt bei Sunnen.

### **13 Erfüllungsort**

- 13.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen der Vertragsparteien ist *der Geschäftssitz von Sunnen*, sofern nicht anders von Sunnen festgelegt.

### **14 Diverse Bestimmungen**

- 14.1 Der Kunde darf seine Gegenansprüche nur mit Forderungen von Sunnen gegen ihn verrechnen, wenn seine Ansprüche auf rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen beruhen.
- 14.2 Der Kunde darf seine Forderungen gegenüber Sunnen *nicht* an Dritte *abtreten*. Sunnen hingegen bleibt diesbezüglich frei.
- 14.3 Ein *Zurückbehaltungsrecht* steht dem Kunden *nur* bei unbestrittenen Ansprüchen zu.
- 14.4 Sunnen darf zur Erfüllung seiner Pflichten *Dritte* beiziehen.
- 14.5 Sunnen kann *diese AGB* jederzeit *ändern*. Die neuen AGB gelten ab dem darin angegebenen Datum für alle Sunnen-Leistungen sowie alle Verträge zwischen Sunnen und dem Kunden.
- 14.6 *Mitteilungen* sind an Sunnen AG, Fabrikstrasse 1, 8586 Ennetaach-Erlen, zu richten.
- 14.7 Alle Rechtsverhältnisse zwischen Sunnen und dem Kunden unterliegen ausschliesslich dem materiellen Recht der Schweiz ohne das internationale Privatrecht. Die Anwendbarkeit internationaler Abkommen, insbesondere Kaufrechtsabkommen wird ausgeschlossen.**
- 14.8 Zuständig für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Leistungen von Sunnen ist das ordentliche Gericht am Gesellschaftssitz.**

Sitz der Gesellschaft:

Sunnen AG  
Fabrikstrasse 1  
8586 Ennetaach-Erlen-Erlen  
Switzerland